13. Grenzbegehungen

13.1

[1]Häufigkeit und Ausgestaltung der Grenzbegehungen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 3 AbmG richten sich nach dem Herkommen (§ 2 Abs. 1 FO). [2]Grenzbegehungen sollen zumindest in denjenigen Gemeinden vom ersten Bürgermeister angeordnet werden, in denen sie ortsüblich sind oder waren.

13.2

[1]Grenzbegehungen können jährlich, aber auch in einem zwei- oder dreijährigen Turnus durchgeführt werden. [2]Außerdem kann in aufeinander folgenden Jahren je die Hälfte oder ein Drittel des Gemeindegebiets begangen werden.

13.3

[1]Ein Feldgeschworener darf der Grenzbegehung nur aus triftigen Gründen fernbleiben. [2]Der Grenzbegehung können sich die Bürger der Gemeinde sowie die auswärtigen Eigentümer der zu begehenden Grundstücke anschließen. [3]Die Schulen sollen zur Teilnahme eingeladen werden, weil die Begehung auch eine besonders geeignete Gelegenheit für heimatkundliche Unterweisung bietet.

13.4

[1]Die Grenzbegehung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 2 FO). [2]Die Bekanntmachung muss so gestaltet sein, dass sie alle Gemeindebewohner erreichen kann. [3]Auswärtige Grundstückseigentümer werden nicht gesondert benachrichtigt.

13.5

[1]Besonderes Augenmerk ist bei der Grenzbegehung auf Zustand und Sichtbarkeit der Grenzzeichen an der Gemeindegrenze zu richten. [2]Die Erkennbarkeit und die Einhaltung der Grenzen von öffentlichen Straßen und Wegen soll überwacht werden. [3]Bei den übrigen Grenzen sind nur besonders augenfällige Abmarkungsmängel zu beanstanden. [4]Bei der Grenzbegehung festgestellte Mängel an Grenzzeichen der Grundstücke sind den Grundstückseigentümern in geeigneter Form mitzuteilen (Art. 12 Abs. 1 Satz 4 AbmG).